

Tutorium zur methodologischen und sprachlichen Unterstützung im deutschen Recht
stud. iur. Michelle Diehl

Fall: Erklärung auf Abwegen

Sachverhalt

P hat von F, der eine Buchhandlung betreibt, ein Kaufangebot für eine antiquarische Ausgabe des BGB aus dem Jahre 1900 zum Preis von 100 € erhalten. Er fertigt umgehend ein Antwortschreiben, in dem er dieses Angebot annimmt. Danach kommen ihm Zweifel, und er beschließt, die Sache zu überdenken. Deshalb schickt er das ausgedruckte und bereits unterschriebene Schreiben nicht ab, sondern lässt es auf seinem Schreibtisch direkt neben dem Postausgang liegen. Als seine Sekretärin S das Schreiben dort am nächsten Morgen findet, glaubt sie, es sei versehentlich aus dem Postausgang heraus gefallen. Pflichtbewusst bringt sie den Brief sogleich zur unmittelbar neben der Universität liegenden Buchhandlung und übergibt ihn dem F. P hat die Angelegenheit über Nacht wieder vergessen. Als ihm F das Buch nebst Rechnung liefert, teilt ihm P mit, er habe das Angebot doch gar nicht angenommen. Die eigenmächtige Übermittlung des Briefs durch S, die sich nun herausstellt, könne ihn zu nichts verpflichten.

Muss P das Buch abnehmen und bezahlen?

Lösungsskizze

Anspruch F gegen P auf Abnahme und Zahlung von 100 € aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden

Voraussetzung: Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen F und P durch zwei korrespondierende Willenserklärungen (Antrag/Angebot und Annahme)

1. Angebot/Antrag durch F

2. Annahme durch P

Voraussetzung: Abgabe und Annahme

a) Abgabe

P: Ist die Willenserklärung des P abgegeben, obwohl P das Schreiben aufgrund von Zweifeln am Kauf neben dem Postausgang liegen ließ, S den Brief aber an F weiterleitete (abhanden gekommene Willenserklärung)?

aa) m.M.: bindende Wirkung nur bei Fahrlässigkeit

bb) h.M.: keine bindende Wirkung abhanden gekommener Willenserklärungen

cc) Stellungnahme

b) Zwischenergebnis

3. Zwischenergebnis

II. Ergebnis

Anspruch F gegen P auf Abnahme des BGB und Zahlung von 100 € aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 2 BGB (-)

Gutachten (Formulierungsvorschlag)

F könnte gegen P einen Anspruch auf Abnahme der antiquarischen Ausgabe des BGB sowie Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 € aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Dies setzt den Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen F und P voraus. Ein solcher kommt durch zwei inhaltlich korrespondierende, auf dieselben Rechtsfolgen gerichtete Willenserklärungen zustande, namentlich dem Angebot/Antrag sowie dessen Annahme.

1. Antrag/Angebot durch F

Zunächst müsste ein Antrag i.S.v. § 145 BGB vorliegen, das alle wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält, an eine bestimmte Person gerichtet ist und den Rechtsbindungswillen erkennen lässt. F hat P den Kauf einer antiquarischen Ausgabe des BGB aus dem Jahre 1900 zum Preis von 100 € angeboten. Ein Verkaufsangebot liegt zweifelsfrei vor.

2. Annahme durch P

Fraglich ist, ob P dieses Angebot angenommen hat. Eine Annahme ist die uneingeschränkte Zustimmung („Ja“) zum Vertragsantrag und somit im Ergebnis zum Vertrag. Da das Schreiben des P die an F gerichtete Mitteilung enthielt, mit dessen Angebot zu den genannten Konditionen einverstanden zu sein und F das Schreiben auch unterzeichnet hat, bestehen insofern keine Zweifel. Eine Willenserklärung liegt somit vor.

Bindende Rechtswirkungen entfaltet diese empfangsbedürftige Willenserklärung allerdings nur dann, wenn sie vom Erklärenden abgegeben wurde und dem Empfänger auch zugegangen ist, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

a) Abgabe der Willenserklärung

P müsste die Willenserklärung abgegeben haben. Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende seinen Willen in Richtung auf den Empfänger geäußert hat und er bei normalem Verlauf der Dinge mit dem Zugang beim Empfänger rechnen darf. Bei schriftlichen Willenserklärungen unter Abwesenden ist die Absendung durch den Erklärenden oder die Übergabe an einen Erklärungsboten notwendig. P entschloss sich nach der Abfassung des Annahmeschreibens dazu, das Schreiben noch nicht abzuschicken und sich den Kauf noch einmal zu überlegen. Es liegt keine Annahme in diesem Sinne vor. Vielmehr erfolgte die Absendung der Annahmeerklärung durch S ohne den Willen des P. Wie eine solche „abhanden gekommene“ Willenserklärung rechtlich zu beurteilen ist, ist umstritten.

aa) m.M.: bindende Wirkung nur bei Fahrlässigkeit

Einer Ansicht nach gilt eine ohne den Willen des „Erklärenden“ in den Rechtsverkehr gelangte Willenserklärung als abgegeben, wenn dieser das versehentliche Inverkehrbringen zu vertreten hat, wobei Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit wird in diesem Zusammenhang schon dann angenommen, wenn das Inverkehrbringen durch eine Person aus dem Organisationsbereich des „Erklärenden“ erfolgt ist. Da der „Erklärende“ die Willenserklärung nicht abgeben wollte, wird ihm ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB analog zugebilligt. Im Fall der Anfechtung ist jedoch der Vertrauensschaden verschuldensunabhängig analog § 122 Abs. 1 BGB zu ersetzen. Hier hat P den Brief neben der Postausgabe liegen gelassen. Danach wurde die nahe liegende Gefahr begründet, dass S den Brief im Glauben, auch dieser sei zur Absendung bestimmt, dem Empfänger überbringt. P hat daher fahrlässig gehandelt und das Inverkehrbringen somit zu vertreten. Die Willenserklärung gilt als abgegeben, so dass sich P das objektiv Erklärte zurechnen lassen muss. Nach dieser Ansicht ist P also an seine „Erklärung“ nicht gebunden.

bb) h.M.: keine bindende Wirkung abhanden gekommener Willenserklärungen

Nach anderer Ansicht können ohne den Willen des Erklärenden in den Verkehr gelangte Willenserklärungen keine bindende Wirkung haben, und zwar selbst dann nicht, wenn der „Erklärende“ die Wegnahme der schriftlich niedergelegten Willenserklärung oder Urkunde

erst durch sein fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Eine Bindung an das objektiv Erklärte stelle einen zu weit gehenden, auch unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Privatautonomie des vermeintlich „Erklärenden“ dar. Ansonsten würde das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der Abgabe (vgl. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB), welches als willentliche Entäußerung verstanden wird, entwertet. Der Erklärungsempfänger, der auf die Wirksamkeit der Willenserklärung vertraut hat, wird auch nicht schutzlos gestellt. Er hat gegen den Erklärenden einen Schadensersatzanspruch nach § 122 BGB analog (verschuldensunabhängig) bzw. nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (schuldhaftes vorvertragliches Pflichtverletzung).

cc) Stellungnahme

Die erste Ansicht scheint auf den ersten Blick interessengerecht, weil sie das berechtigte Vertrauen des Empfängers durch die Zurechnung der Willenserklärung aufgrund eines fahrlässigen Verhaltens des Erklärenden schützt, ohne dabei die Privatautonomie des Erklärenden zu stark einzuschränken. Sie mag auch den Vorteil haben, das sich der „Erklärende“ im Nachhinein auch dafür entscheiden kann, eine für ihn günstige Erklärung gegen sich gelten zu lassen oder sich mit Hilfe des Anfechtungsrechts zu lösen. Dennoch spricht für die zweite Meinung, dass es in dieser Konstellation kein Handeln des Erklärenden nach außen gibt, an das man eine Vertrauenshaftung knüpfen könnte. Es fehlt hier am Anknüpfungspunkt für die Zurechnung des Rechtsscheins einer Abgabe. Zudem kann der Erklärende eine Bindung noch herbeiführen, wenn er dies will, in dem er die Erklärung abgibt. Der zweiten Ansicht ist daher zu folgen, sodass im Ergebnis keine Abgabe vorliegt.

b) Zwischenergebnis

P ist das Inverkehrbringen der Willenserklärung nicht zuzurechnen. Es fehlt daher an einer Abgabe i.S.v. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

3. Zwischenergebnis

Eine wirksame Annahmeerklärung liegt daher nicht vor. Ein Kaufvertrag ist somit nicht zustande gekommen. Der Anspruch von F gegen P aus § 433 Abs. 2 BGB ist nicht entstanden.

II. Ergebnis

F hat gegen P keinen Anspruch auf Abnahme des BGB und Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 € aufgrund eines Kaufvertrages aus § 433 Abs. 2 BGB.